

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00170 vom 19. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00170

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00170 du 19 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00170 del 19 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Der Gesuchsteller bringt zur Begründung seines Revisionsgesuchs im Wesentlichen vor (Urk. 1), das Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Januar 2011 stütze sich ausschliesslich auf das Gutachten von Dr. Y.____ vom 10. November 2008, gemäss welchem er zu 100 % arbeitsfähig sei. Die von Dr. Z.____ genannte Verdachtsdiagnose einer impulsiven Persönlichkeitsstörung werde als nicht überzeugend qualifiziert. Gutachter Dr. B.____ gelange aufgrund seiner Erhebungen zum Ergebnis, dass das Gutachten von Dr. Y.____ auf einer offensichtlich mangelhaften familiären und beruflichen Anamnese beruhe. Ein weiterer Mangel

des Gutachtens sei, dass diesem das MADRS-Fremdbeurteilungsverfahren zu Grunde gelegt worden sei. Dr. B.____ kritisiere weiter, dass sich Dr. Y.____ einzig auf einer rein nosologischen Ebene aufgehalten habe. Dr. Y.____ habe übersehen, dass in der schulischen Anamnese, aber auch in seiner Berufsanamnese genügend Elemente vorlägen, die ohne jeden Zweifel darauf hinwiesen, dass eine erhebliche Auffälligkeit in seiner Persönlichkeitsstruktur vorliege, die als regelrechte Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren sei. Dr. B.____ habe entsprechend für sämtliche Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert.

Im Gutachten von Dr. B.____ tauchten neue Elemente tatsächlicher Natur auf, die im Hauptverfahren nicht bekannt gewesen seien. Die von Gutachter Dr. B.____ sorgfältig eruierte Diagnosestellung einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung, impulsiver Typus sowie rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode hätte zu einem anderen Resultat im Beschwerdeverfahren geführt, wäre sie damals bekannt gewesen. Die Voraussetzungen für eine revisionsweise Aufhebung der ablehnenden IV-Verfügung seien somit erfüllt.

Dr. B.____ gelange zum gleichen Ergebnis wie Dr. Z.____, wobei aufgrund der Akten davon auszugehen sei, dass er das Gutachten von Dr. Z.____ nicht gekannt habe.

E. 1.2

Die Gesuchsgegnerin wendet hiergegen ein (Urk. 7), Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) lasse als Revisionsgrund nur Beweismittel zu, deren Beibringung zuvor nicht möglich gewesen sei. Ein Gutachten, das die Mangelhaftigkeit des seinerzeit vorgelegten Gutachtens von Dr. Y.____ beweise, hätte bereits damals beigebracht werden können. Im Übrigen könne auch nicht gesagt werden, mit dem Gutachten von Dr. B.____ liege eine revisionsrechtlich relevante, neue Tatsache vor. Denn das betreffende Sachverhaltselement dürfe im Zeitpunkt der

Entscheidungsfällung nicht bekannt gewesen sei. So werde eine Tatsache dann nicht als neu betrachtet, wenn das im Revisionsverfahren vorgebrachte Element lediglich eine neue Würdigung einer bereits bekannten Tatsache in sich schliesse. Der Gesundheitszustand des Gesuchstellers sei aber im betreffenden Verfahren eine bekannte Tatsache gewesen, die nun mit dem Gutachten von Dr. B.____ lediglich überwiegend wahrscheinlich anders beurteilt worden sei. Die Voraussetzungen für eine Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG seien daher nicht gegeben. 2.

E. 2

Am 13. Februar 2014 reichte der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Christina Ammann, beim hiesigen Gericht ein Revisionsgesuch gegen das Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Januar 2011 ein und beantragte, es sei ihm in Gutheissung des Revisionsgesuchs in Aufhebung des Urteils vom 31. Januar 2011 rückwirkend ab 1. Januar 2008 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Bestellung von Rechtsanwältin Christina Ammann als unentgeltliche Rechtsvertreterin (Urk. 1). Die Gesuchsgegnerin schloss mit Gesuchsantwort vom 20. März 2014 auf Abweisung des Revisionsgesuchs (Urk. 7), was dem Gesuchsteller am 25. März 2014 mitgeteilt wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Gemäss Art. 61 lit. i ATSG muss die Revision von Entscheidungen wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein. Art. 61 lit. i ATSG legt die für das kantonale Gerichtsverfahren massgebenden Revisionsgründe fest, überlässt aber die Ausgestaltung des Revisionsverfahrens im Übrigen dem kantonalen Recht (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 61 N 134).

E. 2.2

Nach § 29 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) kann gegen rechtskräftige Entscheide des hiesigen Gerichts von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden, wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten (lit. a), wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen (lit. b) oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist (lit. c).

E. 2.3

Beweismittel im Sinne von § 29 lit. a GSVGer haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind. Entscheidend ist ein Beweismittel, wenn angenommen werden muss, es hätte zu einem andern Urteil geführt, falls das Gericht im Hauptverfahren hiervon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Tatbestandswürdigung, sondern der Tatbestandsermittlung dient. Es genügt daher beispielsweise nicht, dass ein neues Gutachten den Sachverhalt anders bewertet, vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen. Für die Revision eines

Entscheidungen nützt es nicht, dass ein Gutachter aus den im Zeitpunkt des Haupturteils bekannten Tatsachen nachträglich andere Schlussfolgerungen zieht als das Gericht. Auch ist ein Revisionsgrund nicht schon gegeben, wenn das Gericht bereits im Hauptverfahren bekannte Tatsachen möglicherweise unrichtig gewürdigt hat. Notwendig ist vielmehr, dass die unrichtige Würdigung erfolgte, weil für den Entscheid wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren oder unbeachtet blieben (Spross in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], GSVGer, 2. Auflage, Zürich 2009, § 29 N 8).

E. 2.4

Gemäss § 30 GSVGer ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzureichen (Abs. 1). Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c GSVGer genannten Gründen zulässig (Abs. 2).

E. 3

Der Gesuchsteller stützt sein Revisionsgesuch auf das Gutachten von Dr. B.____ vom 24. Oktober 2012 (Urk. 8/123; vgl. E. 1.1). Dieses Gutachten wurde ihm bzw. seiner Rechtsvertreterin am 15. November 2013 zugestellt (8/131). Das Revisionsgesuch vom 13. Februar 2014 (Urk. 1) wurde somit rechtzeitig gestellt (vgl. E. 2.4).

E. 4.1

Das hiesige Gericht kam im Urteil vom 31. Januar 2011 (Urk. 2) zum Schluss, dass der Gesuchsteller aus somatischer Sicht ab Januar 2007 zunächst zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei. Spätestens seit Januar 2008 sei er in einer behinderungsangepassten Tätigkeit aber wie der zu 100 % arbeitsfähig. In psychiatrischer Hinsicht sei der Gesuchsteller zu 100 % arbeitsfähig. Das hiesige Gericht stützte sich dabei aus psychiatrischer Sicht hauptsächlich auf das Gutachten von Dr. Y.____ vom 10. November 2008, welcher als einzige Diagnose eine Dysthymia (ICD-10 F34.1) nannte (Urk. 8/32).

E. 4.2

Dr. B.____ diagnostizierte mit Gutachten vom 24. Oktober 2012 (Urk. 8/123) mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (1) eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung, impulsiver Typus (ICD-10 F60.30) und (2) eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10 F33.1). Dr. B.____

attestiert dem Gesuchsteller eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Diese bestehe wohl seit November 2008.

Dr. B.____ nahm in seinem Gutachten vom 24. Oktober 2012 ausführlich zum Gutachten von Dr. Y.____ vom 10. November 2008 Stellung. Er erklärte dabei, dass im Gutachten von Dr. Y.____ die Anamnese zu kurz gegriffen und zu kurz gefasst worden sei. Es sei insbesondere nicht gewürdigt worden, dass der Gesuchsteller in der Oberstufe eine Hilfsklasse besuchen müssen, weil seine schulischen Leistungen für die Regelklasse offenbar nicht mehr ausgereicht hätten. Es sei auch nicht erwähnt, dass 1985 bzw. 1986 neben den Eltern auch alle drei Geschwister des Gesuchstellers im selben Zeitraum in die C.____ zurück gekehrt seien und der Gesuchsteller im Alter von 18 Jahren alleine in der Schweiz zurückgeblieben sei. Es sei auch nicht erhoben worden, dass der Gesuchsteller eine konstante Angst vor dem immer wieder gewalttätigen Vater gehabt habe. Es sei also keinerlei Diskussion zu den frühen Beziehungsgestaltungen des Gesuchstellers geführt worden. Die Berufsanamnese sei ebenfalls äusserst kurz gefasst festgehalten worden,

insbesondere ohne zu vertiefen, ob es Konflikte bei den Arbeitsstellen gegeben habe. Die Konflikte und Stellenwechsel seien aber von hoher Relevanz, wolle man die Persönlichkeitsstruktur des Gesuchstellers verstehen.

Dr .

Y.____ habe sich nicht damit auseinandergesetzt, mit welchen Persönlichkeitsmerkmalen allenfalls die von ihm angeführte „Alles-ist-Schlecht-Haltung“ beim Ausfüllen des SCL 90-R-Tests in Verbindung gebracht werden könne bzw. ob dies allenfalls auf bewusstseinsferne Gründe zurückzuführen sei. Beim MADRS handle es sich nur deshalb um einen sogenannten Fremdbeurteilungsbogen, weil es nicht der Patient sei, der den Fragebogen ausfülle, sondern der Examinator. Eigentlich sei aber nur eines der zehn Items eine Fremdbeurteilung. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Dr. Y.____ einen normalen oder verstärkten Appetit angekreuzt habe, während der Gesuchsteller bspw. beim BDI angekreuzt habe, dass er überhaupt keinen Appetit mehr habe. Dass im MADRS praktisch nur blande Werte eingetragen worden seien, zeige, dass Dr. Y.____ seine objektive Beurteilung habe einfließen lassen, die sich nicht an die subjektiven Angaben des Gesuchstellers gehalten habe. Die Psychometrie sei in Gutachtenssituationen sowieso mit Vorbehalt anzuwenden. Bei Persönlichkeitsstörungen sollte es im Übrigen auch nicht erstaunen, wenn beim Vorliegen einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung psychometrische Erhebungen auch einmal bland ausfallen könnten, da sich solche Persönlichkeitsstörungen gerade durch eine Ich-Fragmentierung auszeichneten und Patienten je nach Situation und Gegenüber auch über ganz unterschiedliche Befindlichkeiten berichten könnten. Und gerade an diesem Punkt greife das Gutachten von Dr. Y.____ wohl am kürzesten, nämlich in der fehlenden Würdigung der zugrunde liegenden Persönlichkeitsstruktur des Gesuchstellers. Dr. Y.____ habe sich zudem auf einer rein nosologischen Ebene aufgehalten, er habe es unterlassen, sich mit der innerpsychischen Struktur des Gesuchstellers auseinanderzusetzen.

Die Behauptung, dass eine Kündigung und die Heirat der Ex-Frau mit dem besten Kollegen des Gesuchstellers keine Ereignisse seien, die eine Anpassungsstörung auslösen könnten, bedürfe keines Kommentars (Urk. 8/123/25-29).

E. 5

Dr. B.____ führte in seinem Gutachten an, dass Dr. Y.____ sich nicht mit den frühen Beziehungsgestaltungen des Gesuchstellers auseinandergesetzt habe. Hieraus lässt sich aber nicht folgern, dass Dr. Y.____ bzw. das hiesige Gericht bei einer ausführlicheren Aufführung der Anamnese inklusive damals nicht bekannter Elemente zu einer anderen Einschätzung gekommen wären. So berücksichtigte Dr. Y.____ in seinem Gutachten die Aggressionen des Gesuchstellers durchaus (vgl. bspw. Urk. 8/32/7+11). Die Erfahrungen in der Kindheit und Adoleszenz können zwar für die Entwicklung einer Persönlichkeitsstörung relevant sein. Falls im Erwachsenenalter das Vorhandensein einer Persönlichkeitsstörung zu verneinen ist, was Dr. Y.____ implizit machte, ist aber auch nicht entscheidend, ob in der Kindheit bzw. Adoleszenz allenfalls eine Persönlichkeitsstörung begründende Faktoren verstärkt vorhanden waren, hätten diese mangels Ausprägung im Erwachsenenalter doch nicht zu einer relevanten psychischen Störung geführt.

Wie von Dr. B.____ beanstandet, führte Dr. Y.____ in seinem Gutachten vom 10. November 2008 (Urk. 8/32) tatsächlich nicht aus, dass der Gesuchsteller die guten schulischen Leistungen in der Oberstufe lediglich in einer Hilfsklasse erbrachte. Aufgrund der

Aktenlage und den Ausführungen von Dr. Y.____ zu den Leistungen des Gesuchstellers in der Primarschule und seinem beruflichen Werdegang steht jedoch fest, dass Dr. Y.____ Kenntnis davon hatte, dass der Gesuchsteller ganzheitlich betrachtet unterdurchschnittliche schulische Leistungen erbrachte (Urk. 8/32/2). Der Besuch der Hilfsklasse war denn auch aktenkundig (Urk.

E. 8

/7/4) und stellt somit keine Tatsache dar, welche bei Erlass des Urteils vom 31. Januar 2011 (Urk. 2) nicht bekannt war. Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, inwieweit der Besuch der Hilfsklasse Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht haben soll.

Die von Dr. Y.____ durchgeführten Tests waren im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils vom 31. Januar 2011 ebenfalls aktenkundig, weshalb sie von vornherein keine neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von § 29 lit. a GSVGer sein können. Dass Dr. Y.____ den MADRS-Test nicht korrekt ausgefüllt hätte, ist eine reine Behauptung von Dr. B.____, war er doch bei der Befragung des Gesuchstellers betreffend die verschiedenen Items nicht anwesend. Hinsichtlich der von Dr. B.____ vorgebrachten unzulässigen Würdigung der Testresultate durch Dr. Y.____ und gestützt darauf auch durch das hiesige Gericht gilt es zu beachten, dass – wie ausgeführt (E. 2.3) – ein Gerichtsurteil nicht gestützt auf eine andere Würdigung bekannter Tatsache durch einen neuen Sachverständigen revidiert werden kann. Entsprechend kann auch die von Dr. B.____ behauptete fehlende Würdigung der Persönlichkeitsstruktur des Gesuchstellers durch Dr. Y.____ nicht zur Revision des Urteils vom 31. Januar 2011 führen, handelt es sich doch im Ergebnis ebenfalls lediglich um eine andere Würdigung bekannter Tatsachen.

Betreffend den Einwand von Dr. B.____, Dr. Y.____ habe das Vorliegen einer Anpassungsstörung zu Unrecht verneint, ist darauf hinzuweisen, dass Dr. Y.____ eine Anpassungsstörung nicht nur wegen des seines Erachtens fehlenden auslösenden Ereignisses, sondern insbesondere auch mangels Manifestierung entsprechender Symptome verneinte (Urk. 8/32/10). Die Verneinung der Anpassungsstörung durch Dr. Y.____ und die von ihm hierfür angeführten Gründe waren im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils vom 31. Januar 2011 im Übrigen bekannt, weshalb eine andere Würdigung dieser Grundlagen ebenfalls keine Revision des Urteils begründen kann.

Nach dem Gesagten handelt es sich beim Gutachten von Dr. B.____ vom 24. Oktober 2012 im Vergleich zum Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Januar 2011 lediglich um eine andere Würdigung bekannter Tatsachen. Neue Elemente tatsächlicher Natur, welche die damalige Entscheidungsgrundlage, insbesondere das Gutachten von Dr. Y.____ vom 10. November 2008, als objektiv mangelhaft erscheinen liessen, gehen aus dem Gutachten nicht hervor. Das Revisionsgesuch ist daher abzuweisen. 6. 6.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9F_16/2013 vom 28. Februar 2014). Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) und auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Gesuchsteller aufzuerlegen. 6.2

Mit Revisionsgesuch vom 13. Februar 2014 stellte der Gesuchsteller ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 1). Da der vorliegende Prozess knapp nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden kann

und der Gesuchsteller bedürftig ist (Bestätigung der Gemeinde D. ___ vom 19. Dezember 2013, Urk. 3/6), ist ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Die Gerichtskosten sind daher einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.3

Vorliegend sind auch die Voraussetzungen zur Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin gemäss § 16 Abs. 2 GSVGer erfüllt, weshalb dem Gesuchsteller in der Person von Rechtsanwältin Christina Ammann eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen ist. Rechtsanwältin Christina Ammann machte mit Honorarnote vom 15. Dezember 2014 einen Aufwand von

12,42 Stunden und Barauslagen von Fr. 61.90 geltend (Urk. 10). Dieser Aufwand erweist sich noch als angemessen, weshalb Rechtsanwältin Christina Ammann mit Fr. 2'749.55 aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. 6.4

Kommt der Gesuchsteller künftig in

günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann ihn das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichten (§ 16 Abs. 4 GSVGer). Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 13. Februar 2014 wird dem Gesuchsteller Rechtsanwältin Christina Ammann, Uster, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und es wird ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt: 1.

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Gesuchsteller wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Gesuchstellers, Rechtsanwältin Christina Ammann, Uster, wird mit Fr. 2'749.55 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Gesuchsteller wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Christina Ammann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.